

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom  
**15.01.2024****9.30.06 Nr. 2a**Gebührenordnung für die postgraduale Ausbildung  
„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“**Gebührenordnung der Justus-  
Liebig-Universität Gießen  
für die postgraduale Ausbildung  
„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ mit  
den postgradualen Abschlüssen  
„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und  
Jugendlichenpsychotherapeut“****Vom 25.10.2017***Zuletzt geändert durch Beschluss vom 20.12.2023.**Diese Ordnung in der Fassung des 4. Änderungsbeschlusses vom 20.12.2023 tritt am 15.01.2024 in Kraft.**Bisherige Fassungen:*

	Präsidium	Verkündung
Gebührenordnung	05.12.2017	22.12.2017
1. Änderung	09.10.2019	30.10.2019
2. Änderung	29.06.2021	30.06.2021
3. Änderung	10.08.2022	14.09.2022
4. Änderung	20.12.2023	15.01.2024

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel .....	2
§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Aufnahmegebühr .....	2
§ 3 Kursgebühren .....	2
§ 4 Supervision .....	3
§ 5 Bescheinigungsgebühr .....	3
§ 6 Gasthörergebühren .....	3

Gebührenordnung für die postgraduale Ausbildung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ In der 4. Änderungsfassung vom 20.12.2023	15.01.2024	9.30.06 Nr. 2a
--	------------	----------------

§ 7 Exmatrikulation .....	3
§ 8 Erstattung, Stundung, Ratenzahlung .....	3
§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	3
§ 10 Einzugsermächtigung .....	4
§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelungen .....	4

## Präambel

Gemäß § 16 Absatz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666) in der Neufassung des Gesetzes vom 30.13.2015 (GVBl. I S. 510.) erlässt das Präsidium für das vom Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

- auf der Grundlage des „Gesetzes über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG)“ vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311),
- der „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychThAPrV)“ vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761) in der aktuell gültigen Fassung sowie
- der „Studienordnung des Fachbereichs Psychologie der Justus-Liebig-Universität Gießen für die postgraduale Ausbildung Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie mit dem postgradualen Abschluss ‚Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut‘ oder ‚Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin‘“ vom 25.10.2017 angebotene postgraduale Ausbildung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ die folgende Gebührenordnung:

## § 1 Allgemeines

Die Gebühren für die Organisation der postgradualen Ausbildung, die theoretische Ausbildung (im Sinne von § 3 KJPsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nr. 2 Studienordnung), die Gruppensupervisionsstunden (im Sinne von § 4 KJPsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nr. 3 Studienordnung), die Selbsterfahrungsstunden (im Sinne von § 5 KJPsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nr. 4 Studienordnung) sowie für die Bescheinigung (§ 1 Absatz 4 KJPsychTh-APrV in Verbindung mit § 7 Studienordnung) bemessen sich nach dieser Gebührenordnung.

## § 2 Aufnahmegebühr

- (1) Für die Zulassung zur postgradualen Ausbildung (Aufnahme- und Auswahlverfahren) sowie für Koordinationsaufgaben mit den an der Ausbildung beteiligten Kliniken wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt 300 Euro. Die Aufnahmegebühr wird für das Wintersemester am vorausgehenden 31. August und für das Sommersemester am vorausgehenden 28./29. Februar fällig. Der Zahlungseingang bei der Universität ist Voraussetzung für die Zulassung zur postgradualen Ausbildung.

## § 3 Kursgebühren

- (1) Für die theoretische Ausbildung im Sinne von § 3 KJPsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nummer 2 Studienordnung und die Selbsterfahrungsstunden im Sinne von § 5 KJPsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nummer 4 Studienordnung werden Kursgebühren erhoben. Pro Semester sind in der Regel zwölf Ganztages-Kurse zu absolvieren (in der Regel zwei Ganztages-Kurse pro Monat); ein Ganztages-Kurs umfasst zehn Lehrveranstaltungsstunden.
- (2) Die Gebühr für einen Ganztages-Kurs beträgt 130 Euro (13 Euro pro Unterrichtseinheit). Bei kurzfristigen Absagen (bis fünf Tage vor Kursbeginn) ist die Kursgebühr zu zahlen, sofern der Platz nicht anderweitig besetzt werden kann.
- (3) Die Kursgebühren für ein Semester werden binnen sieben Tagen nach Durchführung des Kurses fällig.

Gebührenordnung für die postgraduale Ausbildung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ In der 4. Änderungsfassung vom 20.12.2023	15.01.2024	9.30.06 Nr. 2a
--	------------	----------------

#### **§ 4 Supervision**

- (1) Für die begleitende Supervision (im Sinne von § 4 KJPsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nummer 3 Studienordnung) muss mit zusätzlichen Gebühren gerechnet werden.
- (2) Aktuell werden für eine Gruppensupervisionsstunde 30,00 € und für eine Einzelsupervisionsstunde 105,00 € abgerechnet.
- (3) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt zwischen Supervisand und Supervisor, dem auch die endgültige Festlegung der Gebühren obliegt.

#### **§ 5 Bescheinigungsgebühr**

- (1) Für die Begutachtung der vorgelegten schriftlichen Fallberichte (§ 4 Absatz 6 KJPsychTh-APrV) sowie die Ausstellung der Bescheinigung im Sinne von § 1 Absatz 4 KJPsychTh-APrV in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Studienordnung wird eine einmalige Bescheinigungsgebühr erhoben.
- (2) Die Bescheinigungsgebühr beträgt 240 Euro. Sie wird vier Wochen vor Durchführung der Staatsprüfung fällig.
- (3) Der Zahlungseingang bei der Universität ist Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung.

#### **§ 6 Gasthörerengebühren**

- (1) An Zusatzveranstaltungen im Rahmen der therapeutischen Ausbildung im Sinne von § 3 KJPsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nummer 2 Studienordnung können Gasthörerinnen und Gasthörer teilnehmen, die die Voraussetzungen für die Zulassung zur postgradualen Ausbildung erfüllen.
- (2) Die Gebühr für einen Ganztages-Kurs beträgt 160 Euro. Sie wird zwei Wochen vor Durchführung des betreffenden Kurses fällig.

#### **§ 7 Exmatrikulation**

Studierende in der postgradualen Ausbildung werden ohne Mahnung zum Ende des Semesters gemäß § 73 Absatz 2 Nummer 4 HHG exmatrikuliert, zu dem sie die in dem betreffenden Semester nach dieser Gebührenordnung fälligen Gebühren nicht fristgerecht entrichtet haben. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Universität.

#### **§ 8 Erstattung, Stundung, Ratenzahlung**

- (1) Nach erfolgreicher Zwischenprüfung führen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen eigene praktische Behandlungstätigkeit unter Supervision in der verhaltenstherapeutischen Ambulanz am Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaften durch. Hierfür erstattet die Universität den Studierenden einen Betrag in Höhe von 43 % von der Vergütung, die von den Krankenkassen für die durch einen Ausbildungsteilnehmenden erbrachte Leistung vergütet werden.
- (2) Eine Stundung von Gebühren ist unzulässig.
- (3) Ratenzahlungen sind unzulässig.

#### **§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen (MUG)“ in Kraft.
- (2) Die Gebührenordnung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, um eine kostendeckende Gebührenerhebung sicherzustellen. Die Leitung der postgradualen Ausbildung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften berichtet jeweils zum Ende eines Jahres dem Präsidenten über die Gebührenentwicklung.

Gebührenordnung für die postgraduale Ausbildung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ In der 4. Änderungsfassung vom 20.12.2023	15.01.2024	9.30.06 Nr. 2a
--	------------	----------------

- (3) Gebührenerhöhungen sind nur aufgrund einer Änderung dieser Ordnung und nur dann in einer laufenden postgradualen Ausbildung zulässig, wenn die Erhöhung mindestens sechs Monate vor Beginn eines Semesters in Kraft getreten ist.
- (4) Nach erfolgter Approbationsprüfung müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer grundsätzlich die Therapien ihrer Patientinnen und Patienten fortführen, um ihnen einen Therapeutinnen- oder Therapeutenwechsel zu ersparen. Hierzu müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer weiter an der JLU Gießen eingeschrieben bleiben. Für die geleisteten Therapiestunden erhalten sie als approbierte Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten 70% von der Vergütung, die von den Krankenkassen für die durch einen Ausbildungsteilnehmenden erbrachte Leistung vergütet wird.

## **§ 10 Einzugsermächtigung**

Für die in dieser Ordnung genannten Gebühren erteilen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Universität eine Einzugsermächtigung.

## **§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Die Regelungen der Gebührenordnung treten mit ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) in Kraft.
- (2) Die Erhöhung der Erstattung gemäß §8 Abs. 1 tritt rückwirkend zum 1.1.2023 in Kraft.